

AMTSBLATT

der Stadt Querfurt

17. Jahrgang

7. 3. 2007

Nr. 4/2007



<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Tagesordnung der gemeinsamen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 15. 3. 2007	1
Wasserwehrsatzung der Stadt Querfurt	2
Genehmigung des Landkreises Merseburg-Querfurt der Wasserwehrsatzung	6
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitungen in der Gemarkung Ziegelroda	7
Bekanntmachung über die Durchführung eines Bodensonderungsverfahrens Gemarkung Querfurt, Flur 5 (Obhäuser Weg)	8
Mitteilung Verfahren V12-59/2005 bis V12-63/2005 nach dem Bodensonderungsgesetz (Gemarkung Vitzenburg)	9
Öffentliche Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren Ortslage Steigra, Verf.-Nr. 611/2 10 OL – 61 MQ 029, Ladung zum Anhörungstermin	13

Tagesordnung der gemeinsamen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 15. März 2007, um 18.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Querfurt

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Feststellung über Einwendungen zur Niederschrift der letzten Sitzung
4. Beratung der folgenden Beschlussvorlagen
 - Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007
 - Abrechnung und Fortschreibung des Konsolidierungskonzeptes bis 2017
 - Der Stadtrat beschließt den Bericht über die Beteiligung der Stadt Querfurt an Unternehmen des öffentlichen und privaten Rechts gemäß § 118 GO LSA für das Wirtschaftsjahr 2005
 - Information über die Jahresrechnung 2006
 - Beschluss über die Verlängerung des Kalkulationszeitraumes der Gebühren für die Benutzung des Freibades auf das Jahr 2008
 - Beschluss über die Verlängerung des Kalkulationszeitraumes der Friedhofsbenutzungsgebühren auf das Jahr 2008
 - Beschluss über das Ausscheiden eines Stadtratsmitgliedes und das Nachrücken des nächst festgestellten Bewerbers

Geschlossener Teil:

1. Beratung der folgenden Beschlussvorlagen
 - Veräußerung des Grundstücks Gemarkung Vitzenburg, Flur 7, Flurstück 1/167, durch die Sächsische Grundstückskauktionen AG
-

Wasserwehrsatzung der Stadt Querfurt

Aufgrund des § 175 Satz 5 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. April 2005 (GVBl. LSA S. 208) hat der Stadtrat der Stadt Querfurt am 7. 12. 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Querfurt richtet einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die Stadt Querfurt nach den §§ 174 und 175 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.

§ 2 Einrichtung und Aufgaben der Wasserwehr

- (1) Die Stadt Querfurt trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit.
- (2) Für die Wasserwehr ergeben sich im Einsatzfall folgende Aufgaben:
 1. Wachdienst
 - a) Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Eisführungen sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie Hab und Gut;
 - b) Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr abwenden sollen (Deiche/Dämme, Ufermauern, Wehre u. dgl.);

- c) Beobachtung bedrohter Objekte (Brücke/Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktionsanlagen u. dgl.);

2. Hilfsdienst

- a) bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren;
- b) bei der Sicherung und Reparatur von Schadstellen an Deichen; Aufkantung und Verstärkung;
- c) bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen (mobile Pumpenanlagen u. dgl.);
- d) bei der Sicherung und bei der durch die zuständige Behörde angeordneten Räumung gefährdeter Gebäude;
- e) bei der Sicherung von Brücken;
- f) Vorhaltung, Vervollständigung und Pflege der Hochwasserschutzlager in der Stadt Querfurt.

Die Wasserwehr kann an allen Gewässern im Gebiet der Stadt Querfurt entsprechend tätig werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert.

Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Leiter der Wasserwehr zu informieren.

- (2) Der Bürgermeister hat in Abstimmung mit der Wasserbehörde für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Plan und die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben. Ebenso ist der Umfang der vorzuhaltenden Hochwasserbekämpfungsmittel mit der Wasserbehörde abzustimmen.
- (3) Der Bürgermeister stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für die Wasserwehr auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
 - 1. den von ihm bestimmten Leiter, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wasserwehr,
 - 2. den Versammlungsort,
 - 3. die Art der Alarmierung,
 - 4. die Beschreibung und Bezeichnung der möglichen Gefährdungsgebiete und der Hochwasserschutzanlagen,

5. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
6. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
7. die Ablösung und Versorgung,
8. die Nachrichtenübermittlung;

Der Organisationsplan ist bekannt zu machen.

- (4) Der Stadt Querfurt obliegt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Für die Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren ist der Bürgermeister zuständig. Er ruft entsprechend § 2 Absatz 2 den Einzelfall für die Wasserwehr aus.
- (2) Der Leiter der Wasserwehr leitet den Einsatz der Wasserwehr vor Ort. Er hat den Weisungen der zuständigen Wasserbehörde Folge zu leisten.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr

- (1) Der Bürgermeister kann zum Dienst in der Wasserwehr auswählen:
 1. die zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichteten Bürger,
 2. Mitarbeiter der Stadt Querfurt.
- (2) Die nach Absatz 1 Nr. 1 ausgewählten Personen werden vom Bürgermeister zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr bestellt. Die Bestellung enthält:
 1. die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit,
 2. der Beginn und, sofern nicht unbefristet, das Ende der Dienstpflicht,
 3. den Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
 4. die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.
- (3) Der zur ehrenamtlichen Tätigkeit Verpflichtete kann den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr verhindert ist.

§ 5

Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall

- (1) Die nach § 4 Abs. 2 bestellten Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaussfalls. Erstattungen erfolgen nur auf Antrag. Anträge sind am Ende des Monats, in dem der Anspruch entstanden ist, bei der Stadt Querfurt zu stellen.
- (2) Auslagen werden im nachgewiesenen Umfang ersetzt.
- (3) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall durch den Arbeitgeber ersetzt. Er wird diesem durch die Stadt Querfurt zurückerstattet.

Selbständigen, Hausfrauen, etc. wird ein Nachteilsausgleich in Form eines pauschalen Stundensatzes i. H. v. max. 13,00 EUR ersetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit er zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde.

- (4) Die Ansprüche auf Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall erlöschen ein Jahr nach dem Ende des Monats, in dem sie entstanden sind.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 175 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, wer ohne wichtigen Grund
 1. die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt,
 2. trotz der Bestellung nach § 4 Abs. 2 die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220, 3229), ist die Stadt Querfurt.

§ 7
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Querfurt, den 5. März 2007

K u n e r t
Bürgermeister

(S i e g e l)

**Genehmigung des Landkreises Merseburg-Querfurt
Wasserwehrsatzung der Stadt Querfurt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. auf Ihren Antrag vom 2006-12-11 genehmige ich Ihnen die durch den Stadtrat der Stadt Querfurt am 2006-12-07 beschlossene Wasserwehrsatzung für die Stadt Querfurt.
2. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Die Stadt Querfurt beantragte mit Schreiben vom 2006-12-11 die vorab durch den Stadtrat beschlossene Wasserwehrsatzung. Bereits vorab stimmte sich die Stadt mit dem Landkreis Merseburg-Querfurt über den Inhalt der Satzung ab.

Zu 1.: Rechtsgrundlage der Genehmigung ist § 175 Satz 5 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Danach bedürfen die Satzungen der Gemeinden zur Regelung der Aufgaben der Wasserwehr der Genehmigung der Wasserbehörde. § 140 (1) Satz 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist hierbei entsprechend anzuwenden. Danach werden Satzungen, Beschlüsse und andere Maßnahmen der Gemeinde, die der Genehmigung bedürfen, erst mit der Genehmigung wirksam.

Zu 2.: Die Entscheidung zur Kostenfreiheit beruht auf § 2 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Danach werden Gebühren nicht erhoben, für Amtshandlungen, zu denen eine Landesbehörde Anlass gegeben hat oder zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder eines anderen Landes Anlass gegeben haben, es sei denn einem Dritten wäre die Gebühr zur Last zu legen.

Gez. Handschak
Amtsleiter

BEKANNTMACHUNG über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitungen in der Gemarkung Ziegelroda

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechtes (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dez. 1994 (BGBl. I S. 3900) hat der **Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband Artern** bei der Kreisverwaltung Merseburg-Querfurt, Domplatz 9 in Merseburg, als Untere Wasserbehörde, für Trinkwasserleitungen die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und die Erneuerung der Anlage zu nutzen, Trinkwasser in Leitungen über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Trinkwasserleitungen erstrecken sich auf die nachfolgend genannten Flurstücke.

Gemarkung: Ziegelroda

Flur: 10 Flurstücke: 306/14; 307/14; 308/14

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachungen an bei der **Kreisverwaltung Merseburg-Querfurt**, Untere Wasserbehörde, Telefon-Nr. 03461/401904, jeweils zu den Dienstzeiten und in der **Stadtverwaltung Querfurt, Bauamt, Markt 9, Querfurt** zu folgenden Zeiten

Montag:	08.30 – 12.00 Uhr	13.00 – 15.30 Uhr
Dienstag:	08.30 – 12.00 Uhr	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch:	08.30 – 12.00 Uhr	13.00 – 15.30 Uhr
Donnerstag:	08.30 – 12.00 Uhr	13.00 – 15.30 Uhr
Freitag:	08.30 – 12.00 Uhr	

öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Okt. 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen entstanden (gemäß § 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV vom 20. Dez. 1994 sind wasserwirtschaftliche Anlagen Energiefortleitungen gleichzusetzen).

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 3. Okt. 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Die Dienstbarkeit ist durch Gesetz entstanden. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass ein Grundstück nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Antragsteller dargestellt.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Merseburg-Querfurt, Domplatz 9, 06217 Merseburg einzulegen. Später vorgebrachte Widersprüche können nicht berücksichtigt werden.

Merseburg, den 12. Febr. 2007

Gez. i. V. Eichner
Dr. Tilo Heuer
Landrat

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Regionalbereich Saale-Unstrut
Dezernat 45.3
Maxim-Gorki-Str. 13
06114 Halle (Saale)

Halle, 23.02.2007

Tel.: 0345 / 1304-512

Antrags-Nr.: V25-20283-2007

Bekanntmachung der Durchführung eines Bodensonderungsverfahrens

Auf der Grundlage von §11 des Gesetzes zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG vom 26. Oktober 2001, BGBl. I S. 2716) sollen die Rechtsverhältnisse an Grundstücken, die für öffentliche Zwecke genutzt werden, sich aber noch in privatem Eigentum befinden, geregelt werden. Zur Bereinigung dieser Rechtsverhältnisse ist daher in der Stadt Querfurt,

Gemarkung **Querfurt**

Flur **5**

Flurstücke **195/11; 195/18 und 1083** (Am Obhäuser Weg)

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG vom 20. Dezember 1993, BGBl. I S. 2182, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002, BGBl. I S. 3332) eingeleitet worden.

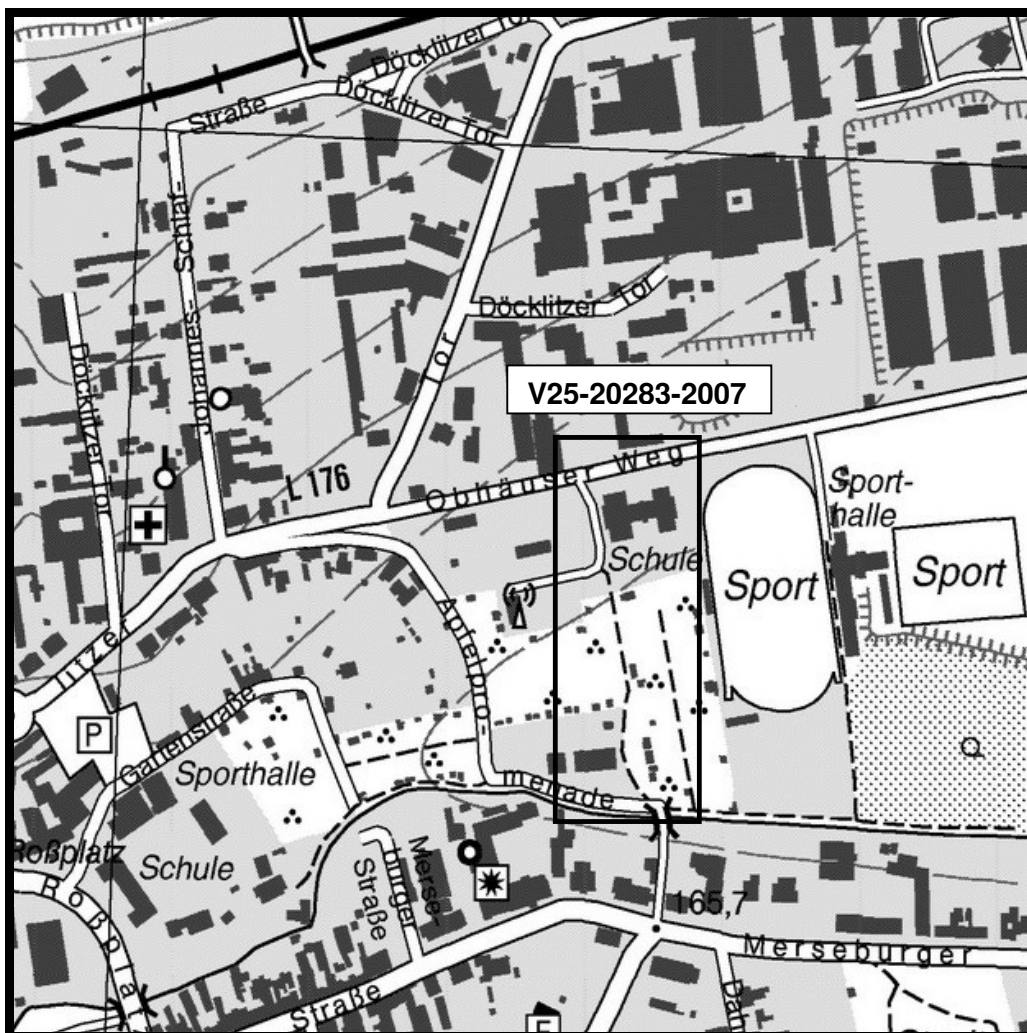
Die Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation.

Der betroffene Grundstückseigentümer und sonstige berechnigte Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und ggf. Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Personen, die im Sinne des Bodensonderungsgesetzes örtliche Aufgaben wahrnehmen, sind gesetzlich berechnigt, Grundstücke zu betreten und dabei die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten auszuführen.

Im Auftrag

gez. Thorsten Seeck



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Sonderungsbehörde
Maxi-Gorki-Straße 13
06114 Halle

Tel.: 0345- 2146-0
Fax 0345- 46 133

Mitteilung

Verfahren V12-59/2005 bis V12-63/2005 nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG -

Sonderungsplan Nr. 59/2005, Nr. 60/2005, Nr. 61/2005, Nr. 62/2005 und Nr. 63/2005

In der Gemeinde Vitzenburg, Gemarkung Vitzenburg, Flur 3, Flurstück 255/68, 158/68, 58, 40/6, 82/17, 236/73, 373/82, 82/9, 407/93, 332/90; Flur 5, Flurstück 221 und Flur 7, Flurstück 24/13, ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) eingeleitet worden. Hierdurch soll die Reichweite des unvermessenen Eigentums oder unvermessener Nutzungsrechte bestimmt und somit beleihungsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Das Verfahrensgebiet ist in der beiliegenden Karte gekennzeichnet.

Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt in 06114 Halle, Maxim-Gorki-Straße 13.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

vom 12. März 2007 bis 11. April 2007

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt in 06114 Halle, Maxim-Gorki-Straße 13, während der Sprechzeiten zur Einsicht aus. Die Sprechzeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des Auslegungszeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz.

Das Gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Magdeburg, 05.03.2007

Im Auftrag Gabriele Blockhaus

Anlage: Übersichtskarten zum Verfahrensgebiet

Übersichtskarte

Gemarkung: Vitzenburg – Flur 3

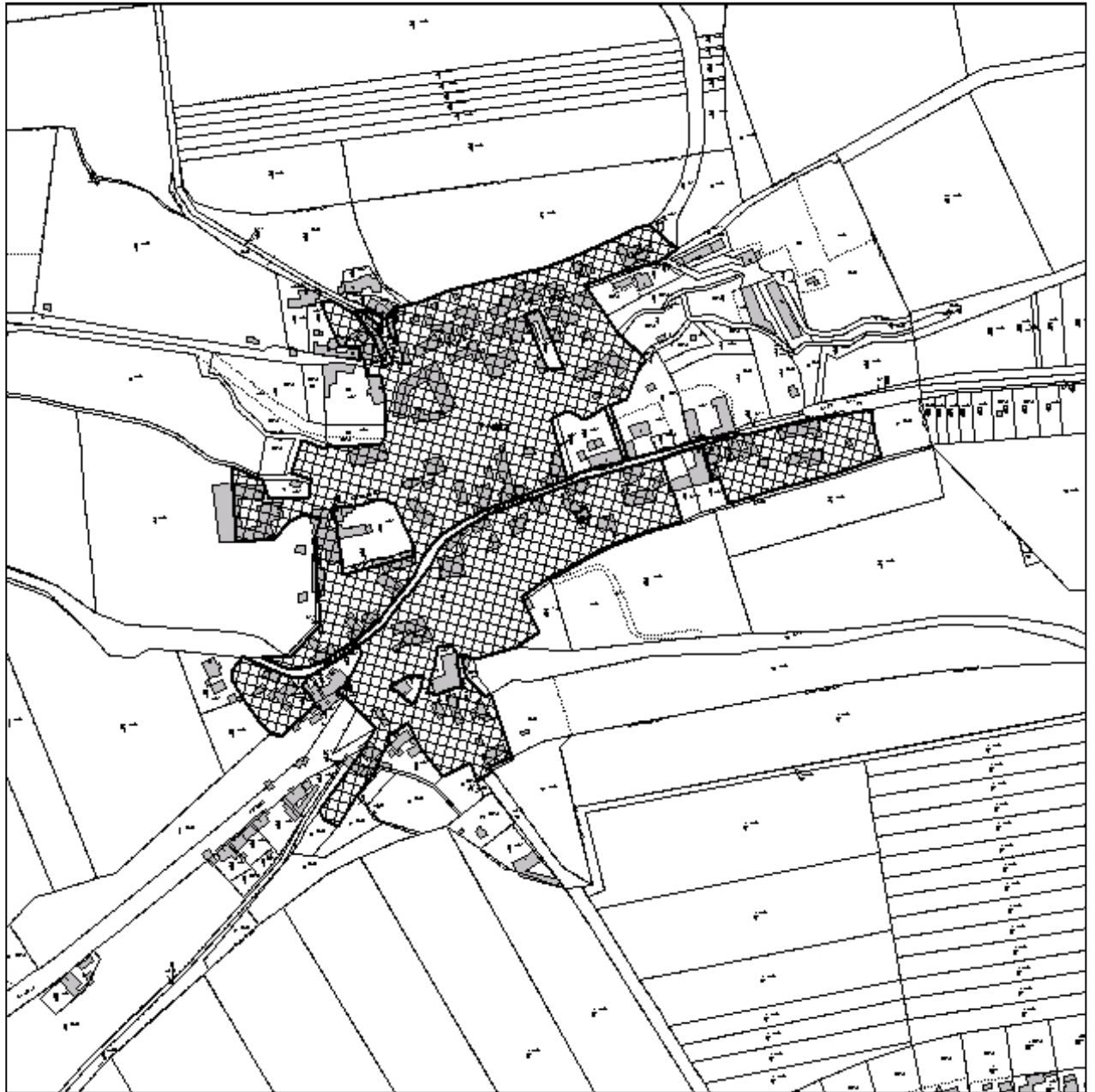


Grundlage: Verkleinerung der Liegenschaftskarte (1 : 1 000)

auf den Maßstab 1 :3 500

Übersichtskarte

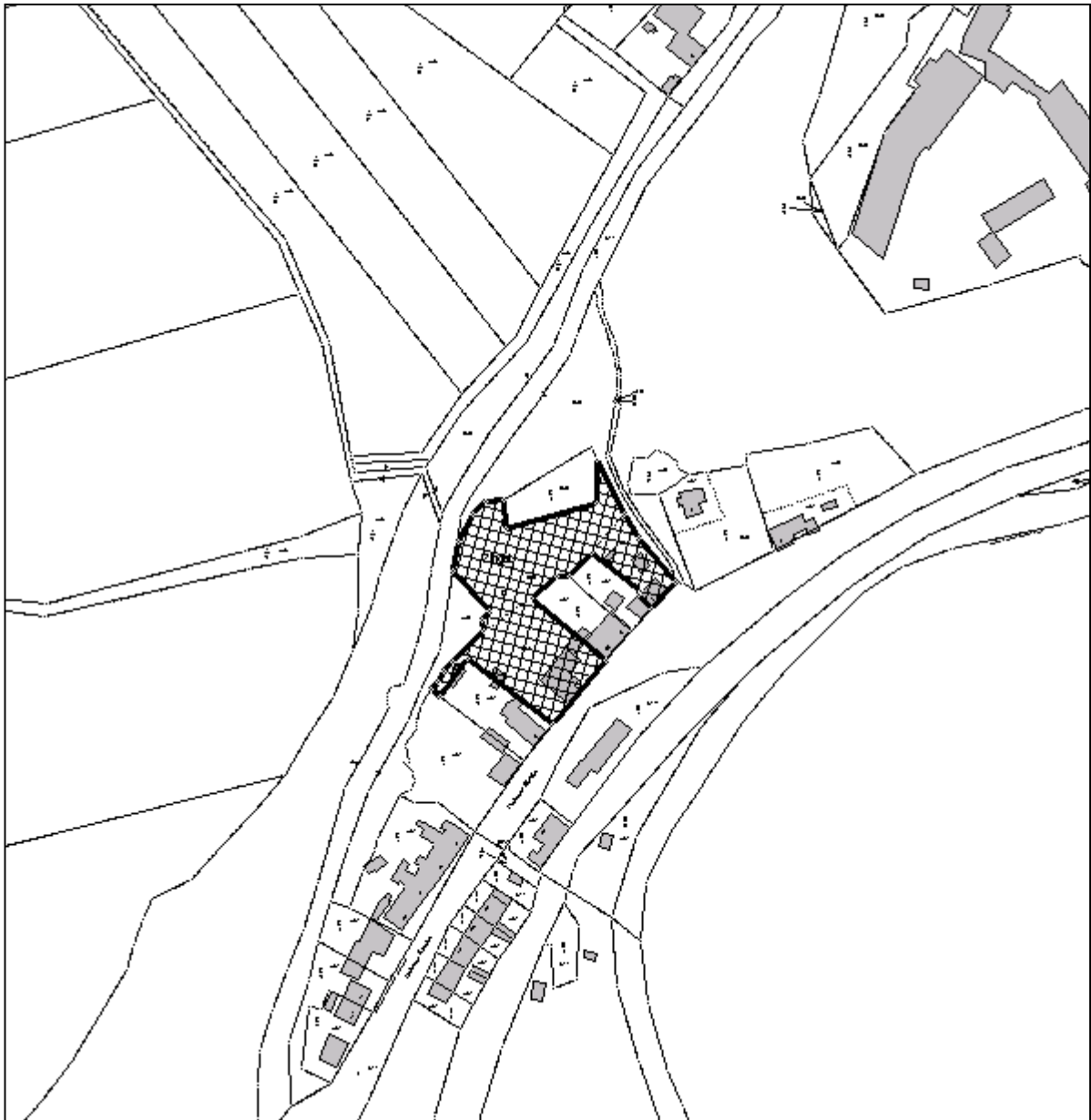
Gemarkung: Vitzenburg – Flur 5



**Grundlage: Verkleinerung der Liegenschaftskarte (1 : 1 000)
auf den Maßstab 1 : 3 500**

Übersichtskarte

Gemarkung: Vitzenburg – Flur 7



**Grundlage: Verkleinerung der Liegenschaftskarte (1 : 1 000)
auf den Maßstab 1 :2 000**

**AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT,
FLURNEUORDNUNG UND FORSTEN SÜD
AUßENSTELLE HALLE**

Halle, 27.02.2007

*Sitz: Mühlweg 19, 06114 Halle/S.
Postanschrift: PF 110542, 06019 Halle/S.*

**Öffentliche Bekanntmachung
Bodenordnungsverfahren Ortslage Steigra
Verf.-Nr.: 611/2 10 OL - 61 MQ 029
Ladung zum Anhörungstermin**

nach § 59 in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und § 59 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Auslegung

Der Bodenordnungsplan liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, Hinterhaus, Zimmer 302, 06114 Halle/S. in der Zeit vom **27. 03. bis 11. 04. 2007** während der Dienststunden aus.

Erläuterung

In dem Anhörungstermin wird mit dem Bodenordnungsplan auch die Grenzfeststellung und Abmarkung bekanntgegeben.

Umringsgrenze

Die Umringsgrenze des Bodenordnungsverfahrens verläuft entlang der Flurstücksgrenze. Auf den nachfolgenden an das Bodenordnungsverfahren angrenzenden Flurstücken wurden neue Abmarkungen in der Gemarkung Steigra gesetzt:

Flur 3 Flurstücke 2/2, 20/4, 32, 201/55

Flur 6 Flurstücke 3/1, 4, 5/1, 131, 226/1, 374, 377, 379, 381, 383, 385, 388

Flur 7 Flurstücke 8/23, 8/44, 13/1, 438/2, 439/6, 440/14, 473

Flur 8 Flurstücke 16/5, 42, 172/15, 189, 192, 194

Der im Liegenschaftskataster nachgewiesene Grenzverlauf dieser Flurstücke wurde nicht verändert.

Durch den Bodenordnungsplan wird die Grenzfeststellung und Abmarkung bekanntgegeben.

Anhörungstermin

Termin zur Anhörung der Beteiligten und zur Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes nach § 59 in Verbindung mit § 63 Abs. 2 LwAnpG i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. 07. 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neugliederung, Vereinfachung und Reform des Mietrechts (Mietrechtsreformgesetz) vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149) sowie zur Bekanntgabe der Grenzfeststellung und Abmarkung der Umringsgrenze nach § 56 Satz 2 FlurbG wird bestimmt auf

**Donnerstag, den 12. 04. 2007 in der Zeit
von 8:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr**

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, Hinterhaus, Zimmer 302, 06114 Halle.

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

Sie können Widerspruch gegen den Inhalt des Bodenordnungsplanes zur Vermeidung des Ausschlusses nur im Anhörungstermin vorbringen.

Falls kein Widerspruch erhoben und keine Auskünfte gewünscht werden, ist ein Erscheinen beim Anhörungstermin nicht erforderlich.

Im Auftrag

(DS)

gez. Willems

Impressum: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat bei der Stadt Querfurt, Markt 1 zur Einsichtnahme aus. Es kann abonniert werden.

Herausgeber:/Verantwortlichkeit: Stadtverwaltung Querfurt, Markt 1, 06268 Querfurt

Bezug und Informationen: Stadtverwaltung Querfurt:, Markt 1, 06268 Querfurt, Tel.: 034771/6010